

„Ein Richter wie Šamaš“ – Zur Rechtsprechung der Kassitenkönige¹

von

Susanne Paulus (Münster)

Nach der mesopotamischen Vorstellung gehörte es zu den obersten Pflichten des Königs, das Recht (*kittu*) zu wahren und Gerechtigkeit (*mīšaru*) zu schaffen.² Damit war auch die Rechtsprechung Bestandteil des königlichen Aufgabenspektrums, wobei der Herrscher als oberster Richter des Landes fungierte. Für die aktive Ausübung des Richteramtes durch den König gibt es allerdings nur wenige Belege.³ Während für die 1. Hälfte des 2. Jt. v. Chr., also für die altbabylonische Periode, sowie für die neubabylonische Zeit (ab 6. Jh. v. Chr.) entsprechendes Material ausgewertet wurde⁴, fehlt bislang eine Untersuchung in Bezug auf die Belege der 2. Hälfte des 2. Jt., namentlich der sogenannten mittelbabylonischen Zeit.⁵ Im Folgenden sollen daher hier jene Quellen

- 1 Für die Durchsicht des Artikels und hilfreiche Anmerkungen sei Prof. Dr. Hans Neumann herzlich gedankt.
- 2 Vgl. dazu H. Neumann, Antikes Mesopotamien, in: U. Manthe (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike, München 2003, (51-112) 61 ff. und ders., Schuld und Sühne. Zu den religiös-weltanschaulichen Grundlagen und Implikationen altmesopotamischer Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: J. Hengstl, U. Sick (Hg.), Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase, Philippika 13, Wiesbaden 2006, (27-43) 29 ff. Zu den Aufgaben und zum Verständnis des Königtums siehe G. J. Selz, „Guter Hirte, Weiser Fürst“ – Zur Vorstellung von Macht und zur Macht der Vorstellung im altmesopotamischen Herrschaftsparadigma, AoF 28 (2001), 8-39 und St. M. Maul, Der assyrische König – Hüter der Weltordnung, in: K. Watanabe (Hg.), Priests and Officials in the Ancient Near East, Heidelberg 1999, (201-214) 201 ff.
- 3 Vgl. H. Neumann, Philippika 13 (s.o. Anm. 2) 32 ff. Eine Übersicht über den König als Richter zu verschiedenen Zeiten findet sich bei H. Neumann, Richter A. Mesopotamien, RIA 11, (im Druck).
- 4 Vgl. für die altbabylonische Zeit besonders W. F. Leemans, King Hammurapi as Judge, in: J. A. Ankum, R. Feenstra, W. F. Leemans (Hg.), Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae. Tomus alter, Leiden 1968, 107-129, S. Lafont, Un „cas royal“ à l'époque de Mari, RA 91 (1997), 109-119, für die neubabylonische Zeit E. Weidner, Hochverrat gegen Nebukadnezar II. Ein Grosswürdenträger vor dem Königsgericht, AfO 17 (1954-1956), 1-9.
- 5 L. Sassmannshausen, Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit, BaF 21, Mainz 2001, 34 lediglich mit Verweis auf eine ebd. besprochene Tafel (IM 85512), dass der König der oberste Richter war. K. E. Slanski, Middle Babylonian Period, in: R. Westbrook (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law, HdO 72,1, Leiden, Boston 2003, (485-520) 489

ausgewertet werden, die in die Zeit der Kassitenherrscher (ca. 1450-1150 v. Chr.) datieren.⁶

„Ein Richter, der wie Šamaš den Gerechten herausfindet, der unter der Gesamtheit der Menschen den heil erhält, dem Unrecht geschah“, mit diesen Worten beschreibt ein unbekannter Beamter den kassitischen König Kurigalzu I.⁷ Nach dem Lobpreis bat dieser Beamte um die königliche Gunst in Form von materiellen Zuwendungen. Dabei wünschte er sich neben Naturalien und Vieh auch Land, eine Ortschaft sowie einen Garten.⁸ Diese Bitte hat Sommerfeld zu Recht mit den Schenkungen in Zusammenhang gebracht, die durch die sog. Kudurru bezeugt sind.⁹

erwähnt zumindest einen Teil der hier zu diskutierenden Belege, ohne jedoch näher darauf einzugehen.

- 6 Die mittelbabylonische Zeit wird grob in die Kassitenzeit (bis 1150 v. Chr.) und die Zeit der sogenannten Isin-II-Dynastie, bis ca. 1030 v. Chr. unterteilt. Zu den Quellen vgl. für die Kassitenzeit J. A. Brinkman, *Materials and Studies for Kassite History* Vol. 1, Chicago 1976, und zur Isin-II-Zeit ders., *A Political History of Post-Kassite Babylonia 1158-722 v. Chr.*, *AnOr* 43, Rom 1968. Zur Chronologie und Herrscherabfolge siehe zusätzlich H. Gasche, J. A. Armstrong, S. W. Cole, V. G. Gurzadyan, *Dating the Fall of Babylon – A Reappraisal of Second-Millennium Chronology*, *MHE/M* 4, Chicago 1998, L. Sassmannshausen, *Babylonian Chronology of the 2nd Half of the 2nd Millennium B. C.*, in: H. Hunger, R. Pruzsinszky (Hg.), *Mesopotamian Dark Age Revisited*, Wien 2004, 61-70 und ders.: *Zur mesopotamischen Chronologie des 2. Jahrtausends*, *BagM* 37 (2006), 157-177. Die hier genannten Daten folgen dem Vorschlag von Gasche, et al. Zur Geschichte und Gesellschaft der Kassitenzeit siehe J. A. Brinkman, *Kassiten*, *RIA* 6 (1976-1980), 464-473 und W. Sommerfeld, *The Kassites of Ancient Mesopotamia: Origins, Politics and Culture*, in: J. M. Sasson (Hg.), *Civilisations of the Ancient Near East*, Peabody 2000, 917-930.
- 7 MAH 15922 Vs. 12. Vgl. dazu die ausführliche Bearbeitung bei W. Sommerfeld, *Der Kurigalzu-Text MAH 15922*, *AfO* 32 (1985), 1-22. Für weitere Literatur zu diesem Text siehe J. A. Brinkman, *Materials* (s.o. Anm. 6) 211 Nr. Q.2.5.
- 8 MAH 15922 Rs. (13') *dum-qa à maš-^rra¹-a li-qi-ša bé-li* (14') *ŠE.BAR šam¹-na¹ ^rŠÍG¹ al-pi še-e-ni eq-la a-^rla¹ à ki-ra-a ...* Vgl. W. Sommerfeld, *AfO* 32 (s.o. Anm. 7) 5.
- 9 Vgl. W. Sommerfeld, *Der babylonische „Feudalismus“*, in: M. Dietrich, O. Loretz (Hg.), *Vom Alten Orient zum Alten Testament*, AOAT 240, Neukirchen-Vluyn 1995, (467-490) 484. Eine Übersicht über das Korpus bietet U. Seidl, *Die babylonischen Kudurru-Reliefs. Symbole mesopotamischer Gottheiten*, OBO 87, 2. erweiterte Auflage Freiburg, Göttingen 1989. Die Studie von F. X. Steinmetzer, *Die babylonischen Kudurru (Grenzsteine) als Urkundenform*, *Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums* 11, Paderborn 1922, ist nach wie vor relevant, da eine zusammenfassende Bearbeitung unter sozio-historischer Fragestellung immer noch aussteht. Ergänzend sind die Artikel von J. A. Brinkman, *Kudurru A*, *Philologisch*, *RIA* 6 (1980-1983), 268-274, J. Oelsner, *Landvergabe im kassitischen Babylonien*, in: N. Postgate (Hg.), *Societies and Languages of the Ancient Near East*, Warminster 1982, 279-284, ders., *Zur Organisation des gesellschaftlichen Lebens im kassitischen und nachkassitischen Babylonien: Verwaltungsstruktur und Gemeinschaften*, in: *Vorträge gehalten auf der 28. Rencontre Assyriologique Internationale in Wien* 6.-10. Juli 1981, *AfO* Bh. 19, Wien 1982, 403-410, sowie W. Sommerfeld, *AfO* 32 (s.o. Anm. 7) 467-490 heranzuziehen. Eine Zusammenstellung neuerer Texte und Literatur findet sich

Derartige Schenkungen fanden in der obersten babylonischen Gesellschaftsschicht statt, wobei der Schenkende stets der König war¹⁰, während der Begünstigte aus dem direkten Umfeld des Königs stammte. So sind für die kassitische Zeit Schenkungen an die Kinder des Königs¹¹ sowie an hohe Beamte¹² belegt, u.a. an einen *sukkallu*,¹³ einen *ša rēš šarri*¹⁴ sowie an einen „Provinzherrn“, der auch für die Truppen des Arbeits-

in den Monographien von V. A. Hurowitz, *Divine Service and Its Rewards. Ideology and Poetics in the Hince Kudurru*, Beer-Sheva 10, Jerusalem 1997 und K. E. Slanski, *The Babylonian Entitlement narūs (kudurru)*. A Study of Their Form and Function, ASOR Books 9, Boston 2003. Zu dieser Arbeit siehe auch die ausführlichen Rezensionen von D. Charpin, *Chroniques Bibliographiques*. 2. La commémoration d'actes juridiques : à propos des *kudurru* babyloniens, RA 96 (2002), 169-191, sowie J. A. Brinkman, *Babylonian Royal Land Grants, Memorials of Financial Interest, and Invocation of the Divine*, JESHO 49 (2006), 1-47.

- 10 Nichtkönigliche Schenkungen, die auf Kudurru dokumentiert sind, sind nach momentaner Beleglage erst aus nachkassitischer Zeit überliefert, wobei das früheste Beispiel der sog. „Hince Kudurru“ ist, der auf das 16. Jahr des Nabû-kudurrî-ušur I. datiert. Selbst bei diesem Exemplar wird deutlich herausgestellt, dass die Schenkung zwar durch einen *šakin māti* (= ein Provinzgouverneur) stattfand, aber auf Befehl des Königs ausgeführt wurde (vgl. II28ff. in diesem Text). Zum „Hince“-Kudurru siehe zuletzt W. H. Ph. Römer, *Zu einem Kudurru aus Nippur aus dem 16. Jahre Nebukadnezars I.* (etwa 1110 v. Chr.), UF 36 (2004), 371-388 mit einer Zusammenstellung älterer Literatur zu diesem Text.
- 11 Sb 22 ist eine Schenkung des Königs Meli-Šipak an seinen Sohn und späteren Nachfolger Marduk-apla-iddina I. Vgl. den Text bei V. Scheil, *Textes Élamites-Sémitiques*, MDP 2, Paris 1900, 99-111; Sb 23 ist eine Schenkung desselben Königs an seine Tochter Hunnubat-Nanāja, vgl. V. Scheil, *Textes Élamites-Sémitiques*, MDP 10, Paris 1908, 87-94.
- 12 Die Begünstigten werden in der Regel als „Diener“ des Königs bezeichnet. Nur selten sind die genauen Titel erhalten.
- 13 Belegt sind ein *sukkal mu'errī* als Begünstigter im Text BM 90829, vgl. zu diesem Text zuletzt K. E. Slanski, ASOR Books 9 (s.o. Anm. 9) 75-79. Unter dem genannten Titel ist sicher nicht der „Bote eines *mu'erru*“, so L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 59, besonders da er den *mu'erru* selbst als „laufenden Boten“ übersetzt, zu verstehen, sondern es war der *sukkallu*, der diesen Boten vorstand. Ein weiterer *sukkallu* wird im Kudurru IM 67953 mit Land beschenkt. Siehe zu diesem Text S. Page, *A new Boundary Stone of Merodach-Baladan I*, Sumer 23 (1967), 45-67. Man darf wohl mit J. A. Brinkman, AnOr 43 (s.o. Anm. 6) 300 annehmen, dass die *sukkallū* zum Hofpersonal gehörten.
- 14 Sicher zählten die *ša rēš šarri*-Beamten zu den Vertrauten des Königs. Ein *ša rēš šarri* ist der Begünstigte in Sb 169, vgl. dazu R. Borger, *Vier Grenzsteinurkunden Merodachbaladans I. von Babylonien*, AfO 23 (1970), (1-26) 17-23. Zum *ša rēš šarri* vgl. L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 45 ff. Sassmannshausen folgert aus der Tatsache, dass diese Beamten nur selten und zudem niedrige Rationen erhielten, auf ihre geringe Stellung. Diese „Minderversorgung“ dürfte jedoch daher rühren, dass diese Beamten ihre Versorgung nicht durch die Provinzverwaltung, aus der die Mehrzahl der von Sassmannshausen untersuchten Dokumente stammt, sondern direkt vom König bezogen. Die immer wieder diskutierte Frage, ob es sich bei diesen Beamten um Eunuchen handelte, erfordert weitere Untersuchungen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch

dienstes verantwortlich war.¹⁵ Hinzu kommen Schenkungen an verschiedene Priester, u.a. ein an einen *nargallu* des Eabbar in Larsa¹⁶ und einen *nīšakku*-Priester des Enlil von Nippur¹⁷ sowie an einen Lederarbeiter (*aškāpu*) aus Ḫanigalbat, der dem König einen besonderen Dienst erwiesen hatte.¹⁸

Da die Beamten vom König beschenkt wurden und zu seinem direkten Umkreis gehörten, verwundert es nicht, dass sie sich immer dann an den König wandten, wenn es zu rechtlichen Problemen mit dem geschenkten Land kam. Dies führte in der Regel zur Bestätigung einer unter einem früheren König erfolgten Schenkung durch den amtierenden Herrscher. Der bislang früheste Beleg ist eine auf zwei Tonkegeln erhaltene Bestätigung einer unter Kurigalzu I. erfolgten Landschenkung durch dessen Sohn Kadašman-Enlil I.¹⁹ Begünstigt wurde der *nīšakku*-Priester des Enlil, Enlil-bāni.

Die Zuwendung erfolgte auf Grund der Stellung des Enlil-bāni als Priester, der für den König betet (*kāribšu*).²⁰ Diese Position wurde mit dem Tode des Königs unsicher, so dass die Schenkung angefochten und das Land als Eigentum des Gottes erklärt wur-

die Stellung dieser Personengruppen in mittellassyrischer Zeit, dazu S. Jakob, *Mittellassyrische Verwaltung und Sozialstruktur. Untersuchungen*, CM 29, Leiden, Boston 2003, 82 ff.

- 15 Vgl. dazu den Kudurru BM 90850, siehe L. W. King, *Babylonian Boundary-Stones [=BBSt] and Memorial-Tablets in the British Museum*, London 1912, 24-29. Der Titel des betreffenden Beamten ist in I30 ¹pa¹-¹qī¹-id ÉRIN ²¹DUSU, wörtlich „Beauftragter der Truppen des Tragekorbs“. Zum Titel des *bēl pīḫāti* vgl. L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 27 ff. Der „Herr der Provinz“ war dem *šakin māti* oder *šakkanakku* einer Provinz untergeordnet.
- 16 Vgl. dazu L 7072 bei D. Arnaud, *Deux Kudurru de Larsa: II. Étude épigraphique*, RA 66 (1972), 163-176, sowie zuletzt K. E. Slanski, ASOR Books 9 (s.o. Anm. 9) 70-74.
- 17 Der entsprechende Text ist auf zwei Tonkegeln überliefert (BM 91036 und BM 135743). Vgl. dazu K. E. Slanski, ASOR Books 9 (s.o. Anm. 9) 183-190. Ein Photo mit beiden Kegeln findet sich bei J. S. Cooper, *Medium and Message: Inscribed Clay Cones and Vessels from Presargonic Sumer*, RA 79 (1985), (97-114) 110. Zur Funktion des *nīšakku*-Priester vgl. L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 61 f. mit allen belegten Amtsinhabern für die kassitische Zeit.
- 18 Der nach Babylonien geflohene Agab-taḫa vollendete für den König sogenannte *pagūmū*, wahrscheinlich lederne Ausrüstungsteile für Streitwagen. Vgl. CAD P: 19 s.v. *pagūmu*. Zum Text siehe H. Wohl, *The Tablet of Agaptaḫa*, JANES 4 (1972), 85-90, zur Begünstigung von Lederarbeitern siehe M. Stol, *Leder(industrie)*, RIA 6 (1980-1983), (527-543) 529 f.
- 19 Vgl. oben Anm. 17. Die Datierung auf Kurigalzu I. ist durch die Angabe der Filiation in I6 eindeutig. Daher ist es m. E. nicht nötig zu diskutieren, ob Kadašman-Enlil I. oder der II. gemeint ist, was zuletzt K. E. Slanski, ASOR Books 9 (s.o. Anm. 9), 185 ff. getan hat. Es dürfte Enlil-bāni, in beiden Fällen Objekt der königlichen Gunst, kaum möglich gewesen sein, die Bestätigung seiner Schenkung unter Kadašman-Enlil II. zu erleben, der mindestens 100 Jahre nach Kadašman-Enlil I. anzusetzen ist. Vgl. dazu J. A. Brinkman, *Materials* (s.o. Anm. 6) 130 ff.
- 20 BM 91036 I10 ¹k¹a-ri-¹ib¹-šū. Zur Übersetzung vgl. AHw: 449 s.v. *kāribu* 1. Die Funktion eines *kāribu* ist auch im Kudurru BM 102485 I9 belegt, der in die Zeit Enlil-nādin-apliš, des 6. Königs der Isin-II-Zeit, datiert. Vgl. den Text bei L. W. King, *BBSt* (s.o. Anm. 15), 76-79. Die Schenkung erfolgte hier nicht durch den König, sondern durch den Gouverneur, für den der Begünstigte beten sollte.

de.²¹ Kadašman-Enlil I. bestätigte daraufhin die Schenkung, und zwar durch die interessante und bisher singuläre Formulierung „er bestätigte den Kudurru“ (*kudurra ukīn*).²² Es folgt eine kurze Fluchformel für den Fall, dass jemand den Kudurru umstellt oder das besagte Land wegnimmt. Durch die Formulierung der Bestätigung wird deutlich, dass mit dem dort erwähnten Kudurru nicht etwa die Tonkegel, sondern ein separates, bereits bestehendes Objekt gemeint ist. Die Tonkegel sind wohl nur als spätere, wenn auch überaus wichtige Ergänzung zu diesem, nicht erhaltenen Objekt zu werten.

Ein anderer Fall ist in Sb 169 überliefert, wo Marduk-apla-iddina I. eine gesiegelte Urkunde über eine Schenkung ausstellte, die unter seinem Großvater Adad-šuma-ušur erfolgt war. Dieser hatte das Land zwar verschenkt, jedoch keine gesiegelte Tafel als Beweisurkunde an den Begünstigten gegeben.²³ Ein ähnlicher Fall liegt in Sb 26 vor, wo die Vermessung und Vergabe des Landes durch Meli-Šipak bereits erfolgt war, jedoch die Ausstellung der Urkunde wohl durch das Versterben des Königs verhindert wurde. So musste sein Sohn Marduk-apla-iddina I. die Angelegenheit in seinem Akzessionsjahr regeln.²⁴

Dass der König bei einer solchen Bestätigung nicht willkürlich vorging, wird dadurch deutlich, dass er im vorliegenden Fall als Zeugen den ehemaligen Gouverneur der betroffenen Provinz, der das Land verkauft hatte,²⁵ und den aktuellen Provinzgouverneur sowie Sachverständige befragte.²⁶ Die Befragung von in den Vorgang invol-

- 21 Die betreffende Stelle ist nur in BM 135743 teilweise erhalten und lautet: II(1) *iš-tu*¹ *É*¹.SAG. *ḪÍL*² [...] II(2) EN A.ŠÀ 'DINGIR¹-mi 'iq]-[*bu-ú-ma*], I(1) „Als das Esa'gil [...] (2) [hat man] ‚Eigentümer des Landes ist der Gott!‘ ‚gesagt!‘“. Die einleitende Zeile ist schwierig. Jedoch macht die Lesung des Tempelnamens insofern Sinn, da ein Gott als Eigentümer proklamiert wird. Die wörtliche Rede in II2 wird durch das *-mi* deutlich, so dass sich eine Form von *qabū* als Ergänzung anbietet.
- 22 Vgl. BM 91036 und BM 135743 II5. Im Text steht II(1) *ištu* ... II(5) *kudurra ukinnu*.
- 23 Vgl. den Text bei R. Borger, AfO 23 (s.o. Anm. 14) 17-23, besonders II8' ff. Nicht etwa der Kudurru, sondern die unter Zeugen ausgestellte Urkunde diene als Beweis für die erfolgte Schenkung, die jedoch auch ohne Beweisurkunde rechtskräftig war. Siehe dazu auch J. A. Brinkman, RIA 6 (s.o. Anm. 9) 269 f.
- 24 Vgl. den Text, besonders III0 ff., bei V. Scheil, Textes Élamites-Sémitiques, MDP 6, Paris 1905, 31-39, mit Ergänzungen den von R. Borger, AfO 23 (s.o. Anm. 14) 23-26.
- 25 Die Übersetzung von *nādinānu* in II23 mit „Verkäufer“, die schon V. Scheil, MDP 6 (s.o. Anm. 24) 33 vorgeschlagen hatte, ist korrekt. Siehe auch CAD N1: 61f. s.v. *nādinānu* „seller“, während AHw: 704 s.v. *nādinānu(m)* eine Übersetzung mit „der der (einmal) gab“ vorschlägt.
- 26 Diese „Sachverständigen“ (vgl. II27-28: MAS.SÛ = *massû*) treten in mittelbabylonischen Texten zumeist als Zeugen auf, vgl. dazu R. Borger, AfO 23 (s.o. Anm. 14) 24 und für weitere Belege CAD M1: 327 s.v. *massû* a. Vgl. dazu auch J. A. Brinkman, AnOr 43 (s.o. Anm. 6) 298 f., dort besonders Anm. 1962. Die *massû* gehörten zur lokalen Verwaltung. Sie werden nicht namentlich genannt und treten stets im Plural auf. Möglich wäre, dass sie eine ähnliche Stellung wie die altbabylonisch gut belegten „Ältesten“ (*šibūtū*) einnahmen, die allerdings in mittelbabylonischer

vierten sowie neutralen Zeugen war notwendig, da weder der Schenkende, also der verstorbene König, als Zeuge dienen konnte, noch der Urkundenbeweis möglich war.²⁷

Die Regelung der Angelegenheit war umso dringender, da bereits Aḫūnē³ a den von Meli-Šipak beschenkten Munnabittu bezüglich einer kleinen Fläche des Gesamtgrundstückes verklagt hatte, die er als Zugang zu seinem eigenen Land ansah.²⁸ Daraufhin rief der Beklagte den König an, was durch das Verb *šu'udu* ausgedrückt wird, dass gewöhnlich nur für die Anrufung des Königs belegt ist.²⁹

Zeit ebenfalls belegt sind. Siehe CAD Š3: 401 f. s.v. *šibūtū* 2c. Vgl. zur Befragung von Sachverständigen in altbabylonischer Zeit besonders bei Grundstücksangelegenheiten auch E. Dombradi, Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden. Halbband I. Die Gestaltung der altbabylonischen Prozessurkunden. Der altbabylonische Zivilprozess, FAOS 20,1, Stuttgart 1996, 337 f.

- 27 Von Meli-Šipak an werden in den Kudurru-Texten gewöhnlich Zeugen aufgeführt, die bei der Ausstellung der gesiegelten Urkunde anwesend waren und so zusätzlich herangezogen werden konnten, falls es zu Vindikationen etc. kam. Siehe dazu J. A. Brinkman, JESHO 49 (s.o. Anm. 9) 40. Diese Zeugenlisten wurden von den jeweiligen Rechtsdokumenten auf die Kudurru übertragen. Das Fehlen von Zeugen in früheren Kudurru bedeutet nicht, dass bei der Schenkung keine Zeugen anwesend waren, sondern lediglich, dass ihre Nennung auf dem Kudurru als nicht nötig erachtet wurde. – Eine frühe Zeugenliste ist auf einem Kudurru des Nazi-Maruttaš (IM 49991) erhalten. Sie scheint im Zusammenhang mit einer Rechtsentscheidung dieses Königs gestanden zu haben, die im Jahr 5 des Herrschers gefällt wurde. Vgl. zu diesem unpublizierten Text T. Baqir, Excavations at 'Aqar Qūf 1942-1943, Iraq Suppl. 1944, London 1944, 11, 13 und 15, sowie das Photo auf Tafel 18, und U. Seidl, OBO 87 (s.o. Anm. 9) 19-20, sowie Tafel 1.
- 28 Die betreffende Klage ist in Sb 26 II15ff. wiedergegeben: (15) ^[m][a¹-ḫu-né-e-a DUMU DI.KU₅.^dAMAR.UTU (16) [i]- 'na¹ UGU 3;0.2 ŠE.NUMUN (17) 'ki¹-¹ib¹-ri ⁸¹⁸[KIRI₆¹ id-bu-um-ma (18) b¹a¹-¹ab¹ A.ŠĀ-ja šu-ū iq-bi-ma „(15) [A¹ḫūnē³ a, der Sohn des Dajjān-Marduk, (16) hat [wegen¹ 92 sūtu „Saatgut“ (17), dem Rand des 'Gartens' (des Munnabittu), Klage erhoben und (18) ‚Der Zugang meines Landes ist es!‘ gesagt.“ – Die von V. Scheil, MDP 6 (s.o. Anm. 24) 33 und W. J. Hinke, Selected Babylonian Kudurru Inscriptions, SSS 14, Leiden 1911, 14 vorgeschlagene Lesung von II17 als *pa-aq-ri* deckt sich nicht mit den Zeichenspuren. Vgl. dazu R. Borger, AfO 23 (s.o. Anm. 14) 24. Die hier vorgeschlagene Lesung als *kibri* „Rand“ ist nach dem Photo möglich und inhaltlich wahrscheinlich, da die kleine Fläche von ca. 24,8 ha – das Land des Munnabittu umfasste insgesamt 243 ha – nicht in der Mitte des Landes des Munnabittu, sondern an dessen Rand gelegen haben dürfte.
- 29 *šu'udu* ist in diesem Kudurru (Sb 26) II21 und im Kudurru BM 90827 in I44 und IV18 belegt. Vgl. zum letztgenannten Kudurru L. W. King, BBSt (s.o. Anm.15) 7-18. Für weitere Belege vgl. CAD Š3: 417 f. s.v. *šu'udu*. Von Soden führt die Formen unter *adū* Š an, vgl. AHw: 14 s.v. *ādu* „aufmerken“. Die Verbindung zu *na'ādu(m)* I D: „aufmerksam machen“, vgl. AHw: 693, ist m. E. zu beachten, zumal in dem bereits erwähnten Kudurru IM 49991 (vgl. Anm. 27) im zerstörten Kontext I'(4) [...] LUGAL (5) [...] ^dINANNA.GIŠ.TUK (6) [ú]-na-id¹-ma (7) ka-a ... „(4) [...] hat den König (5) [...] wegen Istar-šemi (6) benachrichtigt. (7) Folgendermaßen: ...“ zu lesen ist. In I'6 wäre nach Photo auch eine Lesung von IŠ oder DA möglich, was inhaltlich aber wenig Sinn macht.

Während der begünstigte Munnabittu bis jetzt nur in dem Kudurru Sb 26 vorkommt, ist bezeugt, dass sein Prozessgegner Aḫūnē'a in einem weiteren Kudurru aus der Zeit des Marduk-apla-iddina I. die Vermessung des Landes im Auftrag des Königs vornahm. Dort trägt er den Titel eines *šuhurtu* des Königs, was ihn dem Umkreis des Herrschers zuordnet.³⁰ Sein Grundstück, das an das Grundstück des Munnabittu grenzte, hatte er mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls durch königliche Zuwendung erhalten.³¹ Der König hatte daher zwischen zwei hohen Beamten aus seinem direkten Umkreis Recht zu sprechen. Der Herrscher sprach in diesem Fall auf Grund der Zeugenaussagen das Land Munnabittu zu, während die Ansprüche des Aḫūnē'a zurückgewiesen wurden.³² Die Klärung der Rechtsverhältnisse durch den König veranlasste Munnabittu, einen Kudurru zur göttlichen Sicherung seines Eigentums aufstellen zu lassen. Unter den möglichen Übeltätern gegen sein Eigentum führt er dort neben den Nachbarn auch konkret Aḫūnē'a und seine Familie an.³³ Solche Präzisierungen sind in Kudurru sonst unüblich, hier jedoch gut durch die erhaltene Vorgeschichte erklärbar.

Eine noch komplexere Vorgeschichte mit weiteren Belegen für die königliche Rechtsprechung enthält der Kudurru BM 90827.³⁴ Ausgangspunkt bildet in diesem Fall

- 30 Vgl. dazu den Kudurru aus Sarpol-e Zohāb, der sich in Teheran befindet. Siehe zum Text R. Borger, AfO 23 (s.o. Anm. 14) 1-11. Aḫūnē'a, Sohn des Dajjān-Marduk, wird in I9 erwähnt. Der Titel *šuhurtu* LUGAL wird von L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 121 ff. als „Bursche“ des Königs übersetzt. Die aufgeführten Belege deuten darauf hin, dass der *šuhurtu*, wie der *ša rēš šarri*, zu den Beamten aus dem direkten Umfeld des Königs gehörte.
- 31 Die Lagebeschreibung des Landes von Sb 26 lautet: I(12) UŠ [AN.TA ^{im}SI.JSÁ (13) *ni-[di²-it²-it² šá a-na ^{ma}ḫu-né-e]-a* (14) DUMU ^{im}DI. ^{ra}KU₅]. ^{ra}AMAR^{ra}.^{ra}UTU^{ra} [*iddinu²*] „I(12) die [obere] Breitseite [im Norden] (13) ist die Schenkung,² die man² an Aḫūnē'a, (14) den Sohn des Dajjān-Marduk¹ [gegeben hat²]“. Die für I13 vorgeschlagene Ergänzung ist unsicher. Jedoch ist das erste Zeichen sicher kein ÚS, so R. Borger, AfO 23 (s.o. Anm. 14) 24, sondern ein NI. Vgl. dazu auch IV20: A.ŠÁ *ul ni-di-it-ti* LUGAL, sowie die Lagebeschreibung im sog. Hinke-Kudurru III(4) ... SAG AN.TA ^{im}SI.SÁ ÚS.SA.DU (5) É.^{ma}uš-bu-la *šá a-na* EN KUR.MEŠ ŠÚM^{ma} „III(4) ... die obere Fronseite im Norden ist angrenzend an (5) (das Land des) ‚Haus²‘ Ušbula, das man an den Herrn der Länder gegeben hat.“ Vgl. dazu W. H. Ph. Römer, UF 36 (s.o. Anm. 10) 371-388. Die Lesung und Übersetzung von III5 durch Sassmannshausen: ... *ša ana adi šadi iddinu* „das bis zum Gebirge gegeben wurde“, vgl. L. Sassmannshausen, Zur poetischen Struktur babylonischer Besitzübertragungsmonumente (Kudurru), WO 30 (1999), (47-66) 62, ergibt keinen Sinn.
- 32 Vgl. Sb 26 I131 ff. Die Zeugenaussage lautet „(31) Es ist nicht Zugang des Landes des Aḫūnē'a. (32) Es ist das Land des Munnabittu.“
- 33 Vgl. dazu Sb 26: IV5 ff.
- 34 Der Text des Kudurru wurde mehrmals bearbeitet. Die grundlegende Edition bildet immer noch L. W. King, BBSt (s.o. Anm. 15) 5-22 mit Angaben zu älteren Bearbeitungen; vgl. darüber hinaus T. S. Frymer-Kensky, *The Judicial Ordeal in the Ancient Near East 1+2*, PhD. Yale University 1977, Ann Arbor 1979, 378-383 (zu Kolumne IV-V25), den juristischen Kommentar bei L.-J. Bord, *Lecture juridique du kudurru BM 90827*, JAC 13 (1998), 1-20 und K. E. Slanski, ASOR

keine königliche Schenkung, sondern Land, das Eigentum des Takil-ana-ilīšu, eines Opferschauers aus Nippur,³⁵ war. Das „Haus“ des Takil-ana-ilīšu verfügte zur Regierungszeit des Adad-šuma-iddina über keinen Erben.³⁶ Bemerkenswerterweise machte diese Situation ein Eingreifen des Königs nötig. Dieser vergab das betroffene Eigentum an Ur-Nintinuga³⁷, der ebenfalls Opferschauer war (vgl. II-8).³⁸ Es wurde daher vermutet, dass das Land in diesem Fall an die berufliche Stellung als Opferschauer (*bārū*)³⁹ gebunden war.⁴⁰ Im weiteren Verlauf des Textes wird jedoch deutlich, dass sich die Stellung des Ur-Nintinuga als Erbe des Takil-ana-ilīšu nicht auf sein Amt begründete, sondern darauf, dass er in die Stellung eines Bruders des Takil-ana-ilīšu eingetreten war.⁴¹ Ein solcher Bruder war, da Takil-ana-ilīšu keine Söhne hatte, erbberechtigt. Wahrscheinlich dürfte jedoch auch der Umstand, dass Ur-Nintinuga und Takil-ana-ilīšu die gleiche Funktion inne hatten, die Entscheidung des Königs begünstigt haben. Aus den verschiedenen Texten wird ein Interesse des Königs deutlich, die Ver-

Books 9 (s.o. Anm. 9) 86 ff. Sowohl Bord als auch Slanski geben mehr oder weniger die inhaltliche Zusammenfassung wieder, die L. W. King, BBSt (s.o. Anm. 15) 8 ff. seiner Übersetzung vorangestellt hatte, ohne eine neue philologische Untersuchung des komplexen und häufig schwer verständlichen Textes zu versuchen. Dies zeigt sich bereits an der Lesung des Namens einer Hauptperson, die bei King und Bord sowie bei Slanski als Ur-Bēlet-muballīṭat-mīti auftaucht, deren sumerischer Name aber bereits in P. Koschaker, *Observations juridiques sur „ibilabulum“*, RA 11 (1914), (29-42) 40 richtig als Ur-Nintinuga gelesen wurde.

- 35 Das betreffende Land gehörte zur Provinz Nippur (vgl. III42). Der *šandabakku* von Nippur tritt mehrmals als Zeuge etc. auf: I18, I45ff. III6 ff. III25 ff., III34ff. Der Kudurru wurde jedoch nicht in Nippur, sondern in Babylon gefunden. Vgl. dazu J. E. Reade, *Babylonian Boundary Stones and Comparable Monuments in the British Museum*, ARRIM 5 (1987), (47-51) 48. Als wahrscheinlichen Fundort gibt er den Marduk-Tempel in Babylon an.
- 36 Siehe dazu die Formulierung in I(3) MU.NU.TUKU^{ur} *il-lik-^{ur}ma*¹.
- 37 Ur-Nintinuga ist wahrscheinlich identisch mit dem Absender eines Briefes; vgl. die Einleitung des entsprechenden Textes, von dem kaum mehr als die Grußformel erhalten ist: Vs.(1) [*a-na*] *be-lī-ja qī-bī-ma* (2) [*um*]-*ma*^{ur} *nin-tin-ug⁵-ga*. Vgl. dazu die Kopie bei H. Radau, *Letters to Cassite Kings from the Temple Archives of Nippur*, BE 17,1, Philadelphia 1908, Nr. 25. Vgl. zu Ur-Nintinuga außerdem M. Hölscher, *Die Personennamen der kassitenzeitlichen Texte aus Nippur*, IMGULA I, Münster 1996, 230.
- 38 Ur-Nintinuga ist Sohn des Sāmu (vgl. IV8). Der Vater des Takil-ana-ilīšu wird nicht genannt. L. W. King, BBSt (s.o. Anm. 15) 12 übersetzt in III-3 „Takil-ana-ilīšu, the son of ninib-rišūa, governor of the province of Bīt[...]“, was nach den Zeichenresten auf dem Photo nicht möglich und auch inhaltlich schwer verständlich ist.
- 39 Zum Opferschauer in mittelbabylonischer Zeit siehe L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 16 ff. Zeitlich etwas früher datieren die Opferschauprotokolle aus Nippur, die F. R. Kraus, *Mittelbabylonische Opferschauprotokolle*, JCS 37 (1985), 127-218 bearbeitet hat.
- 40 Dazu P. Koschaker, RA 11 (s.o. Anm. 34) 41 ff. und P. Koschaker, *Fratriarchat, Hausgemeinschaft und Mutterrecht in Keilschriftrechten*, ZA 41 (1933), (1-89) 75 f.
- 41 Vgl. dazu die Formulierung in IV22ff., wo bestritten wird, dass Ur-Nintinuga in die Bruderstellung eingetreten ist.

teilung der Ländereien stabil zu halten. Konnte dieses nicht über die Erbfolge geschehen, so scheint nachrangig auch das Amt entscheidend gewesen zu sein.⁴²

Die Regelung des Erbes durch den König blieb jedoch nicht unangefochten. Nach den folgenden Zeilen (I9-I38), die nur fragmentarisch erhalten sind, erhoben drei Personen Anspruch auf das Erbe des Takil-ana-ilīšu. Zwei der Kläger behaupteten selbst, in eine Bruderstellung zu Takil-ana-ilīšu eingetreten zu sein,⁴³ während der Dritte vorgegab, der Sohn einer Tochter des Takil-ana-ilīšu und damit ein Enkel des letzteren zu sein (vgl. Anhang 1). Ur-Nintinuga rief daraufhin den König Adad-šuma-iddina an, der mehrere Zeugen befragte, u.a. den *šandabakku* von Nippur, Enlil-nādin-šumi,⁴⁴ sowie wahrscheinlich Verwandte der Kläger.⁴⁵ Warum der *šandabakku* hier als Zeuge auftrat, kann nur vermutet werden. Ein Grund könnte darin liegen, dass „das Eintreten in die Bruderstellung“ ähnlich wie die Adoption öffentlich vor der Verwaltung zu erfolgen hatte.⁴⁶

42 Vgl. hierzu besonders den Kudurru IM 74651 aus der Zeit Marduk-šāpik-zēris, des 7. Königs der Isin-II-Zeit. Dort erhält der Begünstigte vom König Land, das einem anderen Beamten wegen einer nicht näher spezifizierten Verfehlung entzogen wurde. Die Verbindung zwischen den beiden Personen besteht darin, dass sie das gleiche Amt, nämlich das eines *šakin bāb ekalli* innehaben. Siehe den Text mit ausführlicher Diskussion dieser Stelle bei F. Reshid, C. Wilcke, Ein „Grenzstein“ aus dem ersten (?) Regierungsjahr des Königs Marduk-šāpik-zēri, ZA 65 (1975), 34-62.

43 Die Klage ist nicht erhalten, jedoch die dieser Behauptung widersprechende Aussage der Zeugen in I25ff.: (25) *ki-i* ^mGIŠ.GUB.^d*pap*-[NĠGIN-*gar-ra*] (26) *ù* ^{m,d}*nin-urta-^fmuš¹-[ta]*] (27) *a-na aḫ-ḫu-ti a-na* ^m*ta-kil-^fa¹-[na-DINGIR-šu]* (28) *la qer-bu* ... „(25) Folgendermaßen: ‚Zāqip-Pap[nigara] (26) und Ninurta-^fmuštāl (27) sind nicht in die Bruderstellung zu Takil-ana-[ilīšu] (28) eingetreten.‘“ Die Lesung des Namens des Zāqip-Papnigara, den L. W. King, BBSt: (s.o. Anm. 15) 11 als *Lûša-^dGN* wiedergibt, ergibt sich daraus, dass vor DU nicht UD sondern ein GIŠ steht. Der Gottesname ist entweder Papnigara oder Papsukkal zu lesen, wobei die Spuren besser zu Papnigara passen. Zum Namen des Ninurta-muštāl vgl. M. Hölscher, IMGULA 1 (s.o. Anm. 37) 156. Die Namen der beiden Kläger sind mit großer Wahrscheinlichkeit auch in I9-10 zu ergänzen.

44 Der *šandabakku* nahm in Nippur traditionell die höchste Stellung in der Provinzverwaltung ein. Ein *šakin māti* oder *šakkanaku* sind für die Provinz Nippur nicht belegt. Zum *šandabakku* vgl. H. P. H. Petschow, Die Sklavenkaufverträge des *šandabakku* Enlil-kidinnī von Nippur (I). Mit Exkursen zu Gold als Wertmesser und Preisen, OrNS 52 (1983), 143-155, sowie L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 16 ff. Entgegen Sassmannshausen ist der *šandabakku* hier nicht Enlil-zākir-šumi, sondern gewiß Enlil-ŠŪM.MU, also Enlil-nādin-šumi zu lesen.

45 Die betreffende Zeile ist nur halb erhalten: I21 *ù* ŠEŠ.MEŠ DUMU.MEŠ ^f*mu¹-[...]*. Eine Ergänzung zu *mušadbibī* „die, die Klage erheben lassen“, o.ä. bietet sich an.

46 Adoptionen fanden gewöhnlich vor Zeugen statt und wurden schriftlich beurkundet, da sie erbrechtliche Folgen hatten. Zum Vorgang vgl. für die altbabylonische Zeit R. Westbrook, Old Babylonian Period, in: R. Westbrook (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law, HdO 72,1, Leiden, Boston 2003, (361-430) 391 ff. mit weiterer Literatur, für die neubabylonische Zeit C. Wunsch, Findelkinder und Adoption nach neubabylonischen Quellen, AfO 50 (2003/2004), 174-

Die Zeugenaussagen bestätigten weder den Anspruch der angeblichen Brüder des Takil-ana-ilīšu, noch konnte die Mutter des dritten Klägers, die entscheidend für seinen Anspruch war, benannt werden.⁴⁷ Auf Grund dieser Aussagen bestätigte daher der König Adad-šuma-iddina⁴⁸ das Land als Eigentum des Ur-Nintinuga. Die Kläger wies er nicht nur ab, sondern er ließ sie, wohl als Strafe, die Häuser ihrer Väter verlassen.⁴⁹ Die Klageerhebung unter Vorgabe falscher Tatsachen führte dazu, dass die Kläger nicht nur den Prozess, sondern auch das verloren, was der Beklagte verloren hätte, wenn ihre Klage erfolgreich gewesen wäre, eine Regelung die den §§1-2 des Codex Hammurapi entspricht.⁵⁰ Die gleiche Strafe traf Izkur-Ea, Sohn des Adallu und angeblicher Sohn einer Tochter des Hauses Takil-ana-ilīšu, der unter dem folgenden König Adad-šuma-ušur Anspruch auf 243 ha⁵¹ des ursprünglich 324 ha großen Grundstückes erhob, worauf Ur-Nintinuga wiederum den König anrief.

Zur Urteilsfindung wurden der damalige *šandabakku*, Enlil-šuma-imbi, sowie weitere Personen herangezogen. Der Verlauf des Prozesses ist nicht erhalten. An dessen Ende wurden jedoch die Ansprüche des Klägers abgewiesen und die Ansprüche des Ur-Nintinuga bestätigt.⁵²

Nach diesem Erfolg ergriff Ur-Nintinuga selbst die Initiative, um die restlichen 81 ha, die wohl von einem verstorbenen Sohn des Takil-ana-ilīšu⁵³ an einen gewissen

224. Adoptionsurkunden sind für die mittelbabylonische Zeit bislang nicht belegt, vgl. jedoch eine Adoptionsurkunde aus Hana (AO 2673) bei A. H. Podany, *The Land of Hana*, Bethesda 2002, 122 ff.

47 Vgl. dazu I25-I30.

48 L.-J. Bord, JAC 13 (s.o. Anm. 34) 8 ordnet die Entscheidung fälschlicherweise seinem Nachfolger Adad-šuma-ušur zu, wofür kein Anlass besteht; vgl. den Königsnamen in I17 und I36.

49 Vgl. I(32) *ar-ki É.MEŠ* [AD¹.MEŠ]-[š⁵u¹-[nu¹ (33) *ú-še-ed-dí-š⁵u¹-[nu¹-[ti¹*. Die Lesung mit Sumerogramm AD ist m.E. wahrscheinlicher als das von L. W. King, BBS^t (s.o. Anm. 15) 11 vorgeschlagene *ab-bi-e*, das für die Zeichenreste zu lang erscheint; vgl. zur Formulierung auch I133.

50 Vgl. dazu H. P. H. Petschow, *Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurapi*, ZA 57 (1965), (146-172) 148: „Unbewiesene Anschuldigung und falsches Zeugnis – nach der Anschauung der Zeit also falsche Anschuldigung und falsches Zeugnis – werden nach Talionsrecht geahndet“, und H. P. H. Petschow, *Altorientalische Parallelen zur spätrömischen calumnia*, ZSSR 90 (1973), (14-35)14 ff. Die Tatsache, dass der König wegen eines Vergehens (*hi⁵tu*) dem Übeltäter das Land entzieht, findet sich auch im Kudurru IM 74651: 19ff., vgl. oben Anm. 42.

51 Die Zahl in I42 vor GUR ist schlecht erhalten. Drei Winkelhaken sind jedoch zu erkennen. Da sich das Grundstück zu Zeiten des Meli-Šipak auf 40 GUR belief, vgl. III44, was diesen 30 plus die im Anschluss zurückgekauften 10 entspricht, ist diese Lesung wahrscheinlich.

52 Vgl. dazu I39-II37.

53 L.-J. Bord, JAC 13 (s.o. Anm. 34) 9 geht davon aus, dass der Verkauf durch einen nicht anerkannten Sohn des Takil-ana-ilīšu stattfand. Die Frage ist dann, wie und wann dieser über das Eigentum des Takil-ana-ilīšu verfügen konnte.

Bēlānu verkauft worden waren,⁵⁴ zurückzugewinnen. Der König schickte zur Klärung Amīl-Nabū, einen Beamten, der die Angelegenheit überprüfte.⁵⁵ Dieser übermittelte dem König das Ergebnis seiner Untersuchungen, woraufhin der Herrscher das Land vindizierte (*ipqir*), um es anschließend an Ur-Nintinuga zu geben (vgl. III1 ff.). Die Urkunde über den Kauf des Grundstückes mussten die Söhne des Käufers dem König vorlegen, der sie dann ebenfalls Ur-Nintinuga übergab.⁵⁶ Gleichzeitig sorgte der König dafür, dass Bēlānu und dessen Söhne entschädigt wurden.⁵⁷ Dazu maß der *šandabakku* Enlil-imbi in Anwesenheit des Ur-Nintinuga aus dessen Speicher einen Betrag an Gerste und Datteln ab, der dem Kaufpreis von $2\frac{2}{3}$ Minen Gold entsprach.⁵⁸ Durch diesen Vorgang wurde das Land ausgelöst (*iptur*). Die Rückgängigmachung des Kaufs wurde festgehalten und vom *šandabakku* eine entsprechende Urkunde für Ur-Nintinuga ausgestellt (vgl. II27-III36). Nachdem sowohl der *šandabakku* als auch Ur-Nintinuga dem König Bericht erstattet hatten, gab dieser die Gesamtfläche von nun wieder 324 ha an Ur-Nintinuga und stellte ihm darüber eine gesiegelte Urkunde aus (vgl. III37-IV10).

- 54 Die fragmentarische Stelle in II41, die den Kauf beschreibt, lässt sich gut durch III44 f. ergänzen. Aus dieser Stelle wird auch die betroffene Fläche deutlich.
- 55 Vgl. II45 ff. Zeile II(48) SAG A.ŠA *šu-a-tu* [iš]-[šī]-[ma], die von L. W. King, BBSt (s.o. Anm. 15) 13 mit „and the boundary-stone (?) of that field he took“ wiedergegeben wird, ist mit „das Feld [nahm] er auf“ zu übersetzen, wobei *rēš eqli našū* ein feststehender Ausdruck für die Überprüfung von Land ist. Vgl. dazu AHw: 763 s.v. *našū(m)* GI3d und CAD N2: 107 s.v. *našū* A6 *rēšu*.
- 56 Vgl. dazu III6ff. Der ausführende Beamte ist der bereits erwähnte Enlil-šuma-imbi, *šandabakku* von Nippur.
- 57 Die Entschädigung des Käufers wird durch die schwierige Formulierung in III17f. eingeleitet. III(17) *āš-[šū]* [q]a-at ša-a-a-ma-a-ni (18) la [e]-le-e ... Die Wendung muss wohl mit „da[mit] der Käufer keinen Verlust erleidet“, o.ä. übersetzt werden. Vgl. dazu auch CAD E: 125 s.v. *elū* 3b3’.
- 58 Die entsprechenden Zeilen sind nicht gut erhalten. Gegeben werden wohl 13.200 *sūtu* Gerste, gemessen mit einem *sūtu* Gefäß zu 5 *qā*, sowie ein nicht erhaltener Betrag an Datteln. Die Lesung von *a-di* [...] *su-lu-up-pé-e* in III20 bietet sich nach den Zeichenresten an. In den Zeilen III19ff. wird der Kaufpreis, der in Naturalien, gemessen mit dem lokalen *sūtu*-Gefäß des Speichers des Ur-Nintinuga, gezahlt wurde, erst in einem Standard-*sūtu*-Maß (III19), anschließend in Gold (III21), dem mittelbabylonischen Äquivalenzmetall, und schließlich noch in Silber (III22) angegeben. Zu den verschiedenen *sūtu*-Maßen vgl. M. Powell, Maße und Gewichte, RIA 7 (1987-1990), (457-517) 498 und L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 15) 194. Zum Gold als Wertmesser in dieser Zeit vgl. H. P. H. Petschow, OrNS 52 (s.o. Anm. 44) 143 ff., D. O. Edzard, Die Beziehungen Babyloniens und Ägyptens in der mittelbabylonischen Zeit und das Gold, JESHO 3 (1960) (38-55) 38 ff. und M. Müller, Gold, Silber und Blei als Wertmesser in Mesopotamien während der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v.u.Z., in: N. Postgate (Hg.), Societies and Languages of the Ancient Near East, Warminster 1982, 270-278.

Der König handelte hier also nicht als Schenkender, sondern bestätigte lediglich die Verhältnisse nach abgeschlossener Regelung der Rechtsangelegenheit.⁵⁹

Damit war die Angelegenheit jedoch nicht endgültig abgeschlossen. Ur-Nintinuga verstarb und ein gewisser Aḫu-dārū nahm seinem Sohn und Erben, Marduk-kudurri-ušur, das Land gewaltsam weg, worauf Maruk-kudurri-ušur sich an den nun regierenden König Meli-Šipak wandte.⁶⁰ Dieser befragte keine Zeugen, sondern die beiden Parteien,⁶¹ wobei Aḫu-dārū aussagte, dass er ein Bruder des Takil-ana-ilīšu sei⁶² und letzterer sich dagegen nicht in einer Bruderstellung zu Ur-Nintinuga befunden habe. Diese Aussage scheint im Widerspruch zu den vorangegangenen Ereignissen zu stehen, erklärt sich aber dadurch, dass Ur-Nintinuga nicht etwa durch Entscheidung des Takil-ana-ilīšu, sondern durch königliche Order „Bruder“ des Takil-ana-ilīšu wurde (vgl. II-8). Als Grund dafür, dass Adad-šuma-ušur das Land an Ur-Nintinuga und nicht an Aḫu-dārū gegeben hatte, nannte Aḫu-dārū, dass er selbst zum Zeitpunkt der Vergabe noch zu klein war. Außerdem hatte zu diesem Zeitpunkt ein gewisser Nabū-šākin-šumi das Haus des Enlil-kidinnī, mit dem Aḫu-dārū verbunden war, ergriffen, so dass Aḫu-dārū nicht frei handeln konnte (IV27ff.).⁶³ Aḫu-dārū stellte damit die Entschei-

59 Die Formulierung mit genauer Lagebeschreibung etc. ähnelt denen der Schenkung. Es liegt hier aber auf keinen Fall eine solche vor, sondern lediglich eine Bestätigung der Eigentumsverhältnisse. Anders z.B. bei L. Sassmannshausen, WO 30 (s.o. Anm. 31) 64 „Auch in BBS 3 [BM 90827] wird eine auf Adad-šuma-iddina zurückgehende Landschenkung durch Mele-Šīḫu bestätigt.“

60 Vgl. dazu IV11ff.

61 Vgl. dazu besonders IV(18) ... *it-ti a-ḫa-miš* (19) *i-šal-šu-nu-ti*.

62 Die betreffende Phrase findet sich in IV(22) ^m*ta-kil-a-na-DINGIR-šu* ^{l6}ḪAL (23) MU.NU. TU-KU^u ŠEŠ-ú-a „(22) Takil-ana-ilīšu, der Opferschauer, (23) der erbenlos war, war mein Bruder!“. Dabei ist *aḫū'a* nicht als Vokativ, so L. W. King, BBSt (s.o. Anm. 15) 15, sondern als Teil eines Nominalsatzes zu verstehen. Korrekt wurde die Stelle bei T. S. Frymer-Kensky, The Judicial Ordeal (s.o. Anm. 34) 380 wiedergegeben.

63 Es bleibt unklar, in welchem Verhältnis Aḫu-dārū zu Nabū-šākin-šumi steht. Aus IV13 wird ersichtlich, dass Aḫu-dārū ein Sohn des Enlil-kidinnī war, und aus VI, dass er mehrere, namentlich nicht genannte Brüder hatte. Die m.E. gefälligste Lösung ist, in Nabū-šākin-šumi einen älteren Bruder des Aḫu-dārū zu sehen. Es bleibt zu klären, wie der Terminus *šabtu* in IV30 genau zu verstehen ist. M. E. scheint der Terminus *bīt X šabātu* an dieser Stelle, ebenso wie in IM 74651: 19, einen vollständigen, rechtmäßigen Eigentumsübergang zu kennzeichnen. Auch in diesem Kudurru spricht einiges für einen erblichen Vorgang; anders bei F. Reshid, C. Wilcke, ZA 65 (s.o. Anm. 42) 35. L.-J. Bord, JAC 13 (s.o. Anm. 34) 8 ff. (mit Stammbaum) sieht auch in Takil-ana-ilīšu einen Sohn des Enlil-kidinnī. Dies ist schwer möglich, da aus IV12 ff. zwar bekannt ist, dass Aḫu-dārū ein Sohn des Enlil-kidinnī war, in diesem Fall jedoch nicht nur Aḫu-dārū, sondern auch seine Brüder als Brüder des Takil-ana-ilīšu erbberechtigt gewesen wären. Es ist gerade dieses Verwandtschaftsverhältnis zu Enlil-kidinnī, dass Aḫu-dārū in IV46 ff. bestritt, um an das Erbe des Takil-ana-ilīšu zu kommen.

dung des Königs und Vaters des Meli-Šipak, Adad-šuma-ušur, in Frage.⁶⁴ Da Aussage gegen Aussage stand, schickte Meli-Šipak beide Parteien zum Ordal (vgl. IV36 ff.).⁶⁵ Aḫu-dārū lehnte jedoch den Gang zum Ordal ab. Eine solche Weigerung hatte gewöhnlich automatisch den Prozessverlust zur Folge. Sie erklärt sich m.E. nur durch die Aussage des Aḫu-dārū, die bis jetzt nicht als solche erkannt wurde.⁶⁶ Da die betreffende Stelle entscheidend für das Verständnis des Prozesses ist, wird sie hier vollständig wiedergegeben:

<p>IV40 ^mŠEŠ-<i>da-ru-ú</i> ^ʿki^ʿ-^ʿi^ʿ a-na^m ta-kil-a-na-DINGIR-šū a-^ʿna^ʿ ^ʿaḫ^ʿ-ḫu-^ʿú^ʿ-ti la qer-^ʿbu^ʿ</p> <p>^ʿú^ʿ A.ŠÀ ul-tu É ^[m.d]en-lil-ki-di-ni</p> <p>IV45 ^ʿit^ʿ-^ʿtī^ʿ-^ʿja^ʿ la zi-zu ^ʿmu^ʿ-de-e a-ma-ti</p> <p>V DUMU.MEŠ^m en-lil-ki-di-ni^ʿ ŠEŠ.MEŠ-šū i-šal-ma ú-ta-ad-di-ma a-na ḫur-ša-an la il-^ʿlik^ʿ</p>	<p>Aḫu-dārū (hat) ^ʿwie^ʿ folgt (gesprochen): „Zu Takil-ana-ilīšu ^ʿin die Bruderstellung^ʿ ist er⁶⁷ nicht einge^ʿtreten^ʿ ^ʿund^ʿ das Land aus dem Hause Enlil-kidinnī wurde nicht ^ʿmit mir^ʿ geteilt⁶⁸. Die, die die Angelegenheit ^ʿken^ʿnen, sind die Söhne des Enlil-kidin^ʿnī^ʿ.“ Seine Brüder⁶⁹ hat er (der König) befragt und (es) wurde (ihm) zugewiesen⁷⁰ und er ist nicht zum Ordal gef^ʿgangen^ʿ“.</p>
--	--

64 In seiner Aussage spricht Aḫu-dārū in IV31 zum König: „Adad-šuma-ušur, dein Vater“. Die Stelle ist bis jetzt der einzige Beleg dafür, dass Meli-Šipak und sein Vorgänger Vater und Sohn waren. Vgl. dazu J. A. Brinkman, *Materials* (s.o. Anm. 6) 89.

65 Zum mittelbabylonischen Ordal siehe besonders T. S. Frymer-Kensky, *The Judicial Ordeal* (s.o. Anm. 34) 378 ff., O. R. Gurney, *The Middle Babylonian Legal and Economic Texts from Ur [= MBTU]*, Oxford 1983, 10 ff., sowie zum Ordal allgemein W. H. van Soldt, *Ordal. A. Mesopotamien*, RIA 10 (2003-2005), 124-129. Zum Ordal als Beweismittel vgl. zuletzt H. Neumann, *Philippika* 13 (s.o. Anm. 2) 40 ff.

66 Vgl. die Wiedergabe der Stelle bei T. S. Frymer-Kensky, *The Judicial Ordeal* (s.o. Anm. 34) 381 „because he had not entered into brotherhood with Takil-ana-ilīšu and because he had not divided the field from the estate of Enlil-kidini, those who were knowledgeable about the affair, the sons of Enlil-kidini, his brother he questioned. They informed him (?).“ Sie folgert aus ihrer Übersetzung, dass der Gang zum Ordal nicht zwingend war, vgl. dazu ebd. 383. L.-J. Bord, *JAC* 13 (s.o. Anm. 34) 9 interpretiert diese Stelle wie folgt: „bien que les droits de Aḫu-dārū semblent avoir été contestables, Meli-šīḫu proposa une composition qui fut repoussée par l’intéressé“.

67 Gemeint ist Ur-Nintinuga. Aḫu-dārū wiederholt hier seine Aussage aus IV24ff. Diese war jedoch aus Sicht des Takil-ana-ilīšu formuliert.

68 Die Lesung ist nach den Zeichenresten sehr wahrscheinlich. Für eine ähnliche Formulierung vgl. §171 des Codex Hammurapi.

69 Die Brüder des Aḫu-dārū sind die Söhne des Enlil-kidinnī. Vgl. oben Anm. 63.

70 Zum Verb vgl. AHw: 1455 f. s.v. (*w*)adū(*m*) Dt, vgl. auch CAD I/J: 32 f. s.v. idū 4e und 5b.

Die Schwierigkeit im Verständnis der Stelle liegt m. E. darin, dass der Kudurru aus der Sicht des Ur-Nintinuga und seines Sohnes formuliert ist. Daher wird z.B. Aḫu-dārû im Text konsequent als Sohn des Enlil-kidinnî bezeichnet. Die wörtlich wiedergegebenen Aussagen, wie hier die des Aḫu-dārû, stehen dagegen im Widerspruch, spiegeln sie doch die Sicht der Prozessgegner wieder. Der König zog hier eine Zeugenaussage der Söhne des Enlil-kidinnî dem Beweisverfahren durch das Ordal vor. Die Zeugen, also die Brüder des Aḫu-dārû, bestätigten die Tatsache, dass Aḫu-dārû nicht mit ihnen das Erbe des Hauses Enlil-kidinnî geteilt habe, also nicht mit ihnen verwandt sei und deshalb Erbe des Takil-ana-ilīšu sein könne. Die aus der Sicht des Marduk-kudurrī-ušur unerfreuliche Tatsache, dass Aḫu-dārû den Prozess gewann, wird in V3-4 entsprechend knapp ausgedrückt.

Die Folge war, dass Marduk-kudurrī-ušur, nachdem Aḫu-dārû noch im selben Jahr verstorben war, den König erneut wegen dieser Sache anging (V5 ff.). Der König schickte daraufhin wiederum beide Parteien zum Ordal, statt Aḫu-dārû jedoch nun dessen Sohn Enlil-nādin-šumi. Das Verfahren fand in Parak-māri, einem Ort nahe bei Nippur statt.⁷¹ Nachdem Marduk-kudurrī-ušur durch das Ordal gereinigt wurde, brachte er seinen Bescheid zum König, der ihm daraufhin eine gesiegelte Urkunde über das Land ausstellte (vgl. V12ff.). Die Beschreibung der Rechtsvorgänge, die sich über die

71 Zu Parak-māri vgl. M. P. Streck, Parak-māri, RIA 10 (2003-2005), 334 mit der relevanten Literatur für die mittelbabylonische Zeit, jedoch ohne den Hinweis, dass Parak-māri mit großer Wahrscheinlichkeit die Ordalstätte von Nippur war. Vgl. zu auch Parak-māri auch H. P. H. Petschow, Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena [=MRWH]. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht, Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 64,4, Berlin 1974, 88. Im Zusammenhang mit der Durchführung eines Ordalverfahrens an diesem Ort sind in einer anderen Urkunde Zahlungen des Königs Šagarakti-Šuriaš sowohl an den *šandabakku* von Nippur als auch an den dort zuständigen Gott Ninurta belegt, und zwar durch die von L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 443, Nr. 458 behandelte Urkunde CBS 10614. Bei dem Text handelt es sich um eine Liste von Ausgaben. Als Grund für die Ausgabe ab 8' wird die Entsendung und Rückkehr einer Person zum Ordal genannt. Anlässlich dieser Rückkehr erfolgt die Zahlung vom König Šagarakti-Šuriaš an den *šandabakku* von Nippur sowie ein Opfer an Ninurta von Parak-māri, der mit großer Wahrscheinlichkeit hier für das Ordal zuständig war (10') *i-na ḫur-ša-an i-tu-ra-am-ma* (11') LUGAL *ša-ga-ra-ak-ti-šur-ia-aš* (12') *a-na* ^mLÚ.^dAMAR.UTU GÚ.EN.NA EN. LÍL^{ki} (13') *id-di-^rnam¹-^rma¹ ^rni²-^rda¹-bé-e* (14') 25;1.3 *iš-ku-[un ?] a-na ^dnin-urta ša BĀD. DUMU ù [...]*. Die Lesung von *nindabû* „Speiseopfer“ in 13' bietet sich an; sie stellt die Wendung *nindabê iškun* nicht nur in den Zusammenhang zwischen den Zeilen, sondern auch zu dem links abgesetzt geschriebenen Hohlmaß. Vgl. zu dieser Formulierung CAD Š1: 121 s.v. *šakānu* 1b. Der Kontext dieser Tafel, den J. Oelsner, Rezension zu: L. Sassmannshausen, Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit, WO 34 (2004), (191-199) 198 bei der Bearbeitung von Sassmannshausen vermisste, dürfte damit klarer sein.

Regierung dreier Könige hinzogen und bei denen Adad-šuma-iddina, Adad-šuma-ušur und dessen Sohn Meli-Šipak Recht sprachen, war damit abgeschlossen.⁷²

Die Überstellung zum Ordal stellte eine Übergabe von der königlichen an die göttliche Gerichtsbarkeit dar.⁷³ Dazu ließ der König ein spezielles Dokument (*tuppu ana huršān*) ausstellen.⁷⁴ Derartige Urkunden sind mehrfach erhalten.⁷⁵ Es handelt sich hierbei um die Texte IM 85482,⁷⁶ UET V 259⁷⁷ aus Ur sowie um die unpublizierte Urkunde CBS 4579⁷⁸. Alle Texte bieten den gleichen Aufbau mit einer Einleitung und der Darstellung der zu entscheidenden Rechtssache. In den Urkunden aus Ur wendet sich der König⁷⁹ in der Einleitung direkt an die Götter Ea und Damkina: „Ea und Damkina, die die Wassertiefe bewohnen, die aufdecken wird! Eine Rechtssache, die euer Statthalter Adad-šuma-ušur gerichtet hat.“⁸⁰

Die Rechtsfälle, bei denen der König den Gottesentscheid erbat, haben in beiden Fällen mit Viehdiebstahl zu tun. In IM 85482 sollen die Götter klären, ob der Bote Sijātu den Körper eines Rindes seines Herrn, das dieser Nergal-aḫa-iddina anvertraut

72 Vgl. dazu auch den Kolophon dieses Kudurru: „VI(26) Diese *asumittu*-Stele (27) (besteht) aus drei Kopien (28) gesiegelter Urkunden der Rechtsurkunden der Prozesse (29) des 'Adad-šuma-iddina, (30) des Adad-šuma-ušur (31) und des 'Me'li-Šipak', (32) der drei Könige.“

73 Vgl. dazu H. Neumann, *Philippika* 13 (s.o. Anm. 2) 40 f.

74 Vgl. dazu die Formulierung in BM 90827 V(14) *tup-īpa' a-na hur-ša-an* (15) *a-na' URU BĀD.DUMU*^{ki} (16) *īl-ītu-ra-āš-šu-um-ma*. Vgl. auch IV38 f.

75 Vgl. zu diesem Umstand W. H. van Soldt, Rezension zu: O. R. Gurney, *The Middle Babylonian legal and economic texts from Ur*, BSOAS 49 (1986), (565-567) 565.

76 Vgl. dazu die Bearbeitung bei O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 52-55, Nr. 11.

77 Vgl. dazu die Bearbeitung bei O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 177-179, Nr. 73.

78 Vgl. zu diesem Text J. A. Brinkman, *Materials* (s.o. Anm. 6) 302 Nr. V.2.10.273, O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 54 f., sowie CAD Š1: 174 s.v. *šakkanakku* 2b1'b'.

79 W. H. van Soldt, BSOAS 49 (s.o. Anm. 75) 565 hat klar herausgestellt, dass es sich bei dem *šakkanakku* um den König handelt. Vgl. dazu auch die weiteren Belege in CAD Š1: 174 f. s.v. *šakkanakku* 2b.

80 Vgl. dazu W. Sallaberger, Die Entscheidung des Ordals erbiten: zu den mittelbabylonischen Urkunden MBTU 11 und 73, NABU 2003 Nr. 39, 42-43. Problematisch bleibt immer noch die Zeile 2, die bei beiden Texten übereinstimmend *a-ši-bu ša A IDIM ša IGI-ma* lautet. Sallaberger denkt dabei *ša IGI-ma* als „die vor (uns) ist!“. Die Ergänzung des Pronomens „uns“ – Sallaberger versteht darunter die Priester, die das Ordal durchführten – ist schwierig. Eine Lösung könnte in der Lesung von IGI als eine Form von *kullumu* „sichtbar machen“ liegen. Auf derartiges deutet auch CBS 4579 hin, wo nach W. H. van Soldt, BSOAS 49 (s.o. Anm. 75) 565 in der ersten Zeile ¹⁷IDIGNA *kul-l[a ...]* zu lesen ist. Der Tigris stände hier parallel zur Wassertiefe; vgl. zur Anrufung des Flusses auch St. M. Maul, *Zukunftsbewältigung*, BaF 18, Mainz 1994, 85 ff. Danach folgt ebenfalls eine Form von *kullumu*, wobei das Zeichen LA zu überprüfen wäre. Zur Übersetzung von *kullumu* vgl. CAD K: 523 f. s.v. *kullumu* 3b und 3c: „to disclose, reveal, explain, exhibit“ und „to show an (ominous) sign“, mit zahlreichen Belegen mit göttlichem Subjekt.

hatte, aus dem Haus des Nergal-aḫa-iddina, wo es verendet war, entfernt und den Hunden vorgeworfen hatte, oder ob Nergal-aḫa-iddina Sijātu zu Unrecht dieses Vergehens beschuldigte.⁸¹ In diesem Fall wäre Nergal-aḫa-iddina nicht nur der falschen Anschuldigung, sondern auch des Diebstahls des Rindes schuldig gewesen. Die Tafel enthält jedoch weder das Urteil noch den Ausgang des Prozesses. Ihr inhaltlicher Aufbau besteht aus zwei entgegengesetzt formulierten Kausalsätzen, deren Folge es war, dass jeweils eine Person durch das Ordal gereinigt wurde (*zakū*), während die andere (zum Urteil) zurückkehrte.⁸² Während die Götter die Beweisführung übernahmen, wurde das eigentliche Urteil so doch vom König gefällt.

Dies zeigt deutlich die zweite Urkunde (UET V 259). Das Ordal war hier Teil eines Diebstahlsprozesses, dessen Gegenstand 6 Rinder waren. Das Ordal sollte jedoch nur klären, ob Zēr-kīni-līšir den Diebstahl gemeinsam mit Abu-ṭābu verübt oder ob Abu-ṭābu ihn zu Unrecht als Mittäter genannt hatte. Die eigentliche Prozessurkunde ist auch hier nicht erhalten. Aus IM 85514 und IM 85515 ist jedoch ersichtlich, dass Abu-ṭābu den Bestohlenen Ersatz plus Strafe gezahlt und zusätzlich Strafleistungen an den *ḫazannu* geleistet hat.⁸³ Obwohl in beiden Texten neben Abu-ṭābu zwei weitere Mittäter, einer davon Zēr-kīni-līšir, genannt werden,⁸⁴ entrichtet Abu-ṭābu die bedeutende Summe von insgesamt 23 Rindern, 12 Gewändern und 1 Schekel Gold⁸⁵ allein. Dennoch wird Zēr-kīni-līšir unter den Delinquenten aufgeführt, was m. E. bedeutet, dass das Ordal zu seinen Ungunsten ausgegangen ist und die Aussage des Abu-ṭābu bestätigt wurde.⁸⁶

Nur durch die Ordaltafeln wissen wir, dass der König an der Rechtsprechung dieser Fälle beteiligt war. Zumindest im Fall des Abu-ṭābu mag die bedeutende Strafsumme Grund für das königliche Eingreifen gewesen sein. Immerhin konnte dem Dieb, falls er nicht fähig war, die Entschädigung plus Strafe zu entrichten, die Todesstrafe drohen.⁸⁷

81 Vgl. dazu den Text bei O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 54.

82 Siehe zu dieser Formulierung O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 54.

83 Den Zusammenhang zwischen den Texten hat O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 121 ff. (Nr. 43 und 44) hergestellt: Die Namen der Bestohlenen stimmen mit denen überein, die in UET V 259: 5 ff. genannt werden, jedoch nicht die Anzahl der Rinder.

84 Vgl. IM 85514 Vs. 2, Rs.16 und IM 85515 Vs. 2. Der Name ist jeweils verkürzt als Zēr-kīni geschrieben.

85 In IM 85514 betragen die Entschädigungen plus Strafe insgesamt 12 Rinder, 1 Kalb, 12 Gewänder sowie 1 Schekel Gold, in IM 85515 11 Rinder.

86 Aus IM 85514 Vs. 11 *ki-mu sar-ru-ú-ti ša it-ti-šú iš-ri-qu* „anstelle der Verbrecher, die mit ihm stahlen“, wird deutlich, dass er für diese zahlte.

87 Vgl. §8 Kodex Hammurapi: „... wird er ersetzen. Wenn der Dieb das zu Gebende nicht hat, wird er getötet werden.“ Zum Diebstahl und zu seiner Bestrafung in mittelbabylonischer Zeit siehe auch K. S. Slanski, HdO 72,1 (s.o. Anm. 5) 516 f. Zu weiteren Belegen dafür, dass Prozesse, bei denen die Todesstrafe drohte, dem König oblagen, vgl. H. Neumann, Philippika 13 (s.o. Anm. 2) 33.

Eine weitere Entscheidung Adad-šuma-ušurs wird aus der Tafel IM 85512, einer aus Ur stammenden Regelung eines Schadens (*hibiltu*) für Sin-leqe-unnīnī, ersichtlich.⁸⁸ Sin-leqe-unnīnī war für die Ausgabe von Rohstoffen an die Brauer zuständig, die für das königliche Opfer des Hauptgottes von Ur, Sin, sorgten.⁸⁹ Diese Brauer hatten Sin-leqi-unnīnī ein nicht näher genanntes Unrecht zugefügt, woraufhin die Parteien sich an den König wandten und man eine gütliche Einigung veranlasste.⁹⁰ Diese bestand darin, dass einerseits Sin-leqe-unnīnī Gerste für einen der Brauer abmaß, andererseits diese einen beträchtlichen Betrag an Gold und Tieren an Sin-leqe-unnīnī entrichten mußten.⁹¹ Damit die Entscheidung korrekt umgesetzt wurde, schickte man zusätzlich einen königlichen Beamten.⁹²

- 88 Vgl. den Text bei O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 116 ff., Nr. 41. Zum Typ der *hibiltu*-Urkunde vgl. K. Kessler, Kassitische Tontafeln vom Tell Imlihiye, BagM 13 (1982), (51-116) 62.
- 89 Weitere Texte aus dem Dossier sind IM 85533, IM 85534 und IM 85539, vgl. O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) Nr. 62, 63 und 68. Nr. 68 (IM 85539) dokumentiert den Empfang von Malz und Bierbrot, also Produkten für die Bierherstellung durch Sin-leqe-unnīnī. Es handelt sich um einen sogenannten *aklu*-Text. Zur Interpretation dieser Listen siehe H. P. H. Petschow, MRWH (s.o. Anm. 71) 62 ff. und L. Sassmannshausen, BaF 21 (s.o. Anm. 5) 259 ff. Zum Brauvorgang und zu den dazu benötigten Stoffen vgl. W. Röllig, Das Bier im Alten Mesopotamien, Berlin 1970. Nr. 63 (IM 85534) beinhaltet eine Strafzahlung des Sin-leqe-unnīnī, der für die Brauer bestimmte Gerste weggenommen (vgl. Vs. 4 ff.) und damit eine Unterbrechung des regelmäßigen Opfers verursacht hat (vgl. Vs. 4). Die Unterbrechung datiert auf das 12. Jahr des Šagarakti-Šurias (ca. 1228 v. Chr.) und ist damit deutlich früher entstanden als der oben diskutierte Text aus der Regierungszeit des Adad-šuma-ušur (ca. 1211-1182 v. Chr.).
- 90 Vgl. IM 85512 Vs.(2) ^{lú}ŠIM.M[ĒŠ š^la dXXX ú-*hab-bi-lu* (3) ^dIŠKUR.ʾMU¹.ŪRU LUGAL *im-
lu-ru-ma* (4) *šu-lu-un-šu-nu iq-bu-ma* „(2) die Braue^r des Sin¹ haben (Sin-leqe-unnīnī) Unrecht angetan. (3) Sie haben sich an Adad-šuma¹-ušur, den König gewandt und (4) man hat ihren „Frieden“ angeordnet“. Zur Verwendung von *maḥāru* mit vorliegender Bedeutung vgl. CAD M1: 60 f. s.v. *maḥāru* 2a.3^v und 4^v. *šulunšu iqbu* bezieht sich hier auf die Einigung zwischen beiden Parteien, vgl. dazu CAD Š3: 254 s.v. *šulmu* 3b. Zum Subjektwechsel zwischen Vs.2-3 und Vs.4 vgl. O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 118.
- 91 O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 117 versteht die Zeilen anders. Er geht davon aus, dass auch die Gerstenausgabe an Sin-leqe-unnīnī ging. Vgl. IM 85512 Vs. (5) ^mDU₁₀.GA.GISSU. ^dAMAR.UTU (6) DUMU ^mIR.^dé-a *it-ti-šu-nu*¹ (7) *iš-pu-ru-ma* (8) 10;0 GUR ^rŠE.BAR¹ ^rš^{is}IBÁN 5 ŠĪLA *ša gi-né-e* [LUGAL] (9) *ša* ^mdUTU-e-*ti-ir*¹ ^mdXXX-le-qu-^rnik¹-ni (10) *in-du-di* ... „(5) Man hat Ṭāb-šilli-Marduk, (6) den Sohn des Arad-Ea, (7) mit ih^rnen¹ geschickt, und (8) 10 Kor Gerste mit einem Seah-Gefäß zu 5 *qā* des regelmäßigen Opfers des [Königs] (9) des Šamaš-ēṭir hat Sin-leqe-unnīnī (10) abgemessen. [Es folgen die Zahlungen an Sin-leqe-unnīnī].“ O. R. Gurney, MBTU (s.o. Anm. 65) 117 übersetzt „they measured out 10 kor of barely by the 5 qa measure (to) Sin-liqi-unninni from the regular contribution for Shamas-ēṭir.“ Auffällig ist jedoch zunächst, dass das Abmessen des Getreides klar von den übrigen Zahlungen an Sin-leqe-unnīnī getrennt ist sowie dass *indudi* keine Pluralform ist. IM 85534 (Nr. 63) beginnt Vs.(1) [... X] ŠE.BAR *ge-né-e* LUGAL *ša* ^mdUTU.EN-*kit-ti* (2) ^{lú}ŠIM *ša* dXXX ^mdXXX.TI-un-ni-ni (3)

Der Grund für das Eingreifen des Königs dürfte hier nicht in der Stellung der Personen oder in der möglichen Strafe gelegen haben, sondern darin, dass es hier um die Regelung von königlichen Opferungen an einen Gott ging. Ein Fehlverhalten der beteiligten Personen hatte zur Folge, dass die Opferungen zum Erliegen kommen konnten.⁹³ Die Gewährleistung der Opfer an die Götter gehörte ebenso wie die Sicherung von Recht und Ordnung zu den wichtigsten Aufgaben des Königs.⁹⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es neben den Belegen aus dem Bereich der Kudurrus diese Tafeln aus Ur sind, die einen Blick auf die königliche Rechtsprechung der kassitischen Zeit ermöglichen. Obwohl die Belege sicher nur einen kleinen und zufälligen Einblick in die königliche Rechtsprechung geben, ist diese für die kassitische Zeit im Vergleich zu anderen Epochen⁹⁵ gut dokumentiert. Die von den Königen behandelten Fälle umfassen dabei einerseits Streitigkeiten aus dem Umfeld hoher Beamter, besonders im Zusammenhang mit der Vergabe von Land, aber auch Diebstahlsfälle, bei denen die Todesstrafe drohen konnte, und die Sicherstellung der regelmäßigen Opfergaben. Wie ein gewöhnlicher Richter bediente sich der König hierbei Aussagen von Zeugen, darunter auch die von Sachverständigen, des Urkundenbeweises, sowie des Ordals (vgl. Anhang 2).⁹⁶ Interessanterweise wird der assertorische Eid nicht erwähnt. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Zeugenaussagen, die fast immer prozessentscheidend waren, teilweise unter Eid erfolgten.⁹⁷

[il]-qa-am⁹¹-ma ... Die Stelle ist damit nahezu parallel zu der hier diskutierten. Sie macht deutlich, dass es stets um Ausgaben des Sin-leqe-unnīnī an einen Brauer, bestimmt für das königliche Opfer an Sin geht. Eine Umkehrung des Vorgangs, wie von Gurney vorgeschlagen, würde bedeuten, dass Sin-leqe-unnīnī königliche Opfergaben erhält, was keinen Sinn macht. Die Entschädigung des Sin-leqe-unnīnī erfolgt insgesamt durch mindestens 5 Schekel Gold sowie Kleinvieh. Die Regelung des Königs (*šulmu*) umfasste also Maßnahmen für beide Seiten.

- 92 Es handelte sich um Ṭāb-šilli-Marduk, einen Sohn des Arad-Ea. Nachfahren des Arad-Ea tragen gewöhnlich den Titel Schreiber. Sie sind häufig im Zusammenhang mit Vermessung von Land etc. beteiligt. Zu den Nachfahren des Arad-Ea siehe W. G. Lambert, *Ancestors, Authors, and Canonicity*, JCS 11 (1957), (1-14, 112) 9 f. und 112.
- 93 Dies trat im Fall von IM 85534 (Nr. 63 bei O. R. Gurney, MBTU [s.o. Anm. 65]) ein, vgl. Vs.3. Der Text macht zudem deutlich, dass die Regelungen des Opfers bereits auf Kurigalzu I. – Mitte des 14. Jh. oder II., 1327 – 1303) zurückgingen, d.h. dass es sich dabei um etablierte Einrichtungen handelte.
- 94 Vgl. dazu die Königsinschriften, besonders die des Kurigalzu I., der sich als Überbringer regelmäßiger Opfergaben (*mušallim šattukkī*) rühmt. Vgl. dazu BM 10892: I14 mit Duplikat NBC 2503: I2³. Zu den Texten siehe die Bearbeitung bei B. R. Foster, *Before the Muses. An Anthology of Akkadian Literature*, Bethesda³2005, 365 f. mit weiterer Literatur.
- 95 Vgl. dazu die Zusammenstellung von H. Neumann, *Philippika* 13 (s.o. Anm. 2) 33 ff.
- 96 Zu den Aufgaben und zu dem Vorgehen der Richter vgl. R. Westbrook, *Judges in the Cuneiform Sources*, MAARAV 12 (2005), 27-39.
- 97 Dieser Mangel an Belegen für den Eid betrifft bis jetzt die gesamte mittelbabylonische Epoche. Vgl. auch K. E. Slanski, HdO 72,1 (s.o. Anm. 5) 495, sowie M. San Nicolò, *Eid*, RIA 2 (1938),

Ob der König bei seiner Rechtsprechung immer seinem eingangs erwähnten göttlichen Vergleichsbild Šamaš, dem Gott des Rechts und des göttlichen Gerichts, entsprochen hat⁹⁸, sei dahingestellt. Der oben ausführlich diskutierte Kudurru BM 90827, in dem verschiedene Parteien immer wieder auf königliche Entscheidungen zurückkommen, mag dagegen sprechen, dass ein königliches Urteil unbestreitbar war. Auch hat der König nicht jedem, der sich an ihn wandte, einen Prozess gewährt, wie die Aussage in einem wahrscheinlich mittelbabylonisch zu datierenden Brief eines Beamten (BM 38493+38852) zeigt. Der beklagte nämlich, dass er den König zwar angerufen, dieser ihm jedoch keinen Prozess gewährt hätte.⁹⁹ Die Problematik findet sich auch im sogenannten Fürstenspiegel, einem literarischen Text, der spätestens in der frühen neubabylonischen Zeit entstanden ist.¹⁰⁰ Der Text beginnt mit der Aussage „(Wenn) ein König sich nicht um die Rechtssachen kümmert, dann gelangen seine Leute ins Chaos, sein Land wird verwüstet.“ Doch nicht nur das Vernachlässigen der Rechtsprechung wird erwähnt, sondern auch die Möglichkeit, dass der König Bestechungsgelder akzep-

(305-315) 309 und steht damit im Gegensatz zur altbabylonischen Periode. Vgl. zum Eid im Prozessrecht der altbabylonischen Zeit E. Dombardi, FAOS 20,1 (s.o. Anm. 26) 330 ff.

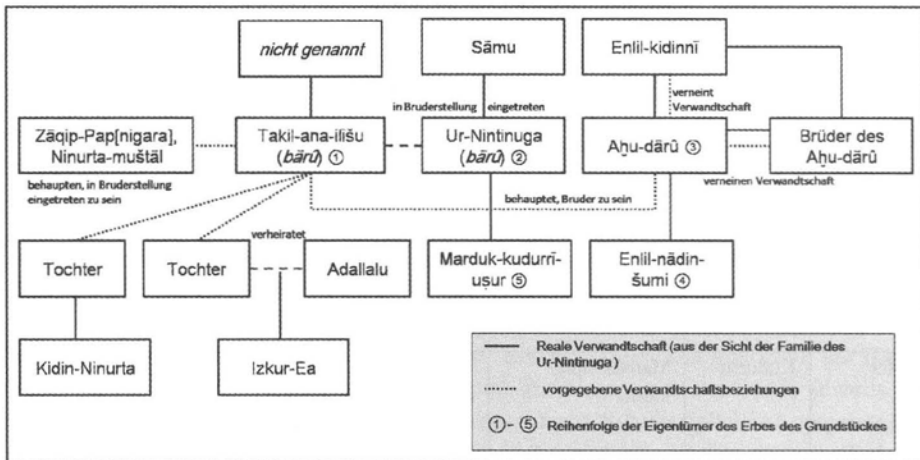
- 98 Zu Šamaš als Gott der Gerechtigkeit vgl. B. Janowski, Rettungsgewißheit und Epiphanie des Heils. Das Motiv der Hilfe Gottes „am Morgen“ im Alten Orient und im Alten Testament. Band 1, WMANT 59, Neukirchen-Vluyn 1989, 30 ff. und St. M. Maul, Priests (s.o. Anm. 2) 201 ff. Zur Möglichkeit des Individuums, bei schlechten Vorzeichen ein Gerichtsverfahren vor Šamaš anzustreben, vgl. St. M. Maul, BaF 18 (s.o. Anm. 80) 60 ff. Für die kassitische Zeit siehe besonders die Gebete auf den sogenannten Gebetssiegeln, vgl. dazu H. Limet, *Les légendes des sceaux cassites*, Brüssel 1971, 54 f. In den Flüchen der Kudurru wird Šamaš zu dem, der dem Verfluchten keine Gerechtigkeit verschafft, so z.B. in BM 90827: VI(9) „Šamaš und Adad, die Götter der Rechts[sache] (10) sollen seine Rechtssache nicht recht entscheiden.“, vgl. den Text bei L. W. King, BBSt (s.o. Anm. 25) 7 ff.
- 99 BM 38493 + 38852 (= CT 22 247) Vs18' LUGAL *be-lí ki-i ú-še-e-i-du di-i-na ul i-pu-uš*. Vgl. zu dieser Stelle CAD Š3: 418 s.v. *šu'udu* b. Zur Datierung und zum Inhalt vgl. R. Borger, Zwei unerkannte Kassitenbriefe (CT 22, Nr. 247 und 248), AfO 19 (1959-1960), 152-153. Die von Borger genannten Kriterien lassen jedoch auch eine Datierung in die Isin-II-Zeit zu. Zur Übersetzung vgl. E. Ebeling, *Neubabylonische Briefe*, München 1949, 131 ff. Nr. 245.
- 100 DT 1: 1. Vgl. zu diesem Text W. G. Lambert, *Babylonian Wisdom Literature [= BWL]*, Oxford 1960, 111 ff. Siehe außerdem für die frühneubabylonische Version S. W. Cole, *Nippur IV. The Early Neo-Babylonian Governor's Archive from Nippur*, OIP 114, Chicago 1996, 268 ff. Zur Einordnung des Inhalts vgl. besonders I. M. Diakonoff, *A Babylonian Political Pamphlet from about 700 B.C.*, in: H. G. Güterbock (Hg.), *Studies in Honor of Benno Landsberger on His Seventy-Fifth Birthday*, AS 16, Chicago 1965, 343-349, E. Reiner, *The Babylonian Fürstenspiegel in Practice. With an Appendix by Miguel Civil*, in: N. Postgate (Hg.), *Societies and Languages of the Ancient Near East*, Warminster 1982, 320-326 sowie R. D. Biggs, *The Babylonian Fürstenspiegel as a Political Forgery*, in: G. Frame (Hg.): *From the Upper Sea to the Lower Sea. Studies on the History of Assyria and Babylonia in Honour of A.K. Grayson*, PIHANS 102, Leiden 2004, 1-5.

tiert.¹⁰¹ Die Bestrafung eines nicht rechtschaffenen Königs erfolgte durch die Götter.¹⁰² Der „Fürstenspiegel“ zeigt damit nicht nur, dass die Möglichkeit eines Fehlverhaltens des Königs durchaus in Betracht gezogen wurde, sondern auch, dass er zwar keinem weltlichen Gericht, jedoch einem göttlichen unterstand.

101 Vgl. IM 77087: „(12) Wenn Einwohner von Nippur wegen einer Rechtssache zu ihm gebracht werden (13) und er ein Bestechungsgeschenk nimmt und er sie schlecht behandelt, ...“. Vgl. den Text bei S. W. Cole, OIP 114 (s.o. Anm. 10) 269. Die Möglichkeit der Beeinflussung des Königs durch die Meinung hoher Würdenträger findet sich auch in dem Kudurru Sb 22 IV13 ff., vgl. den Text bei V. Scheil, MDP 2 (s.o. Anm. 11) 99 ff. Bestechung wird auch in dem Kudurru BM 102485 der Isin-II-Zeit erwähnt, vgl. II6 ff. Vgl. den Text bei L. W. King, BBSt (s.o. Anm. 25) 76 ff. Zum nicht rechtschaffenen Richter vgl. auch W. G. Lambert, Nebuchadnezzar King of Justice, Iraq 27 (1965), 1-11.

102 Der Fürstenspiegel erwähnt als Strafen die durch die Götter Šamaš, Enlil, Marduk sowie andere durch die Niederlage gegen den Feind, Hunger etc. Vgl. den Text bei W. G. Lambert, BWL (s.o. Anm. 100) 113.

Anhang 1: Reale und vorgegebene Verwandtschaftsbeziehungen im Kudurru BM 90827



Anhang 2: Übersicht über die Rechtsprechung der kassitischen Könige

Text	Art	König	(Prozess)gegenstand	Beweisführung
BM 91036 BM 135743	Tonkegel	Kadašman-Enlil I.	Bestätigung einer Schenkung Kurigalzu I. an einen <i>nīšakku</i> -Priester	–
IM 49991	Kudurru	Nazi-Maruttaš	[nicht erhalten]	–
BM 90827	Kudurru	Adad-šuma-iddina	– Regelung des Erbes des Takil-ana-ilīšu – Abweisen von Ansprüchen angeblicher Verwandter des Takil-ana-ilīšu	Befragung von Zeugen: <i>šandabakku</i> , Brüder und Söhne der Kläger
BM 90827	Kudurru	Adad-šuma-ušur	– Abweisen von Ansprüchen eines angeblichen Verwandten des Takil-ana-ilīšu	–
BM 90827	Kudurru	Adad-šuma-ušur	– Rückgängigmachung eines Verkaufs eines Teil des Landes des Takil-ana-ilīšu mit Entschädigung der Käufer	Prüfung durch königl. Beamten, Regelung durch <i>šandabakku</i>
IM 85482	Tontafel	Adad-šuma-ušur	– Klärung, ob ein Bote ein Rind gestohlen hat oder Nergal-aḫa-iddina ihn zu Unrecht beschuldigt	Ordal

UET V 259	Tontafel	Adad-šuma-ušur	– Klärung, ob Zēr-kīni-līšir an einem Rinderdiebstahl beteiligt war	Ordal
IM 85512	Tontafel	Adad-šuma-ušur	– Regelung eines Streites zwischen Sîn-leqe-unnīnī und den Brauern des Sîn, Schadenersatz für Sîn-leqe-unnīnī	–
BM 90827	Kudurru	Meli-Šipak	– Regelung eines Eigentumsstreit zw. dem Erben des Takil-ana-ilīšu und Aḫu-dārū	Zeugenaussagen von Verwandten des Aḫu-dārū
BM 90827	Kudurru	Meli-Šipak	– Regelung eines Eigentumsstreits zw. dem Erben des Takil-ana-ilīšu und dem Sohn des Aḫu-dārū	Ordal
Sb 169	Kudurru	Marduk-apla-iddina I.	– Bestätigung einer Schenkung Adad-šuma-ušur, Ausstellung einer gesiegelten Urkunde für den Begünstigten	–
Sb 26	Kudurru	Marduk-apla-iddina I.	– Regelung eines Grenzstreites zwischen dem Begünstigten und einem Nachbarn – Ausstellung einer gesiegelten Urkunde für den Begünstigten	Befragung von Zeugen: Provinzgouverneure und Sachverständige